

POLITISCHE GEMEINDE SENNWALD

Aus den Gemeinderatsverhandlungen vom Dezember 2025

Erlass Lärmschutzreglement, häufig gestellte Fragen (FAQ)

Wie schon in den Ratsverhandlungen vom November 2025 mitgeteilt, hat der Gemeinderat gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes i.V. mit Art. 10 des Polizeigesetzes ein Lärmschutzreglement erlassen.

Der Erlass wird vom 28. November 2025 bis 6. Januar 2026 dem fakultativen Referendum unterstellt und kann im Falle des Nichtergreifens des Referendums mit Wirkung ab 01. Februar 2026 in Rechtskraft erwachsen.

Mittlerweile sind zahlreiche Fragen über das Lärmschutzreglement bei der Kanzlei eingegangen. Eine Sammlung von häufig gestellten Fragen und deren Beantwortung kann nachstehend eingesehen werden. Das Lärmschutzreglement und die Sammlung von häufig gestellten Fragen kann zusätzlich auf der Website www.sennwald.ch oder in der Kanzlei im Rathaus Frümsen eingesehen werden.

1. Ruhezeiten und Nutzung von Schularealen/Sportplätzen

Frage	Antwort der Gemeinde / Relevante Bestimmung
Wann tritt das Reglement in Kraft?	Das Reglement tritt per 1. Februar 2026 in Kraft (vorbehältlich Erwirkung der Rechtskraft).
Wann ist Nachtruhe?	Täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr . Ab 22:00 Uhr ist die Ruhezeit auf dem gesamten Gemeindegebiet einzuhalten.
Sind Sportplätze von der Regelung (Betrieb bis 21:00 Uhr) für Spielwiesen (Art. 12) betroffen?	Nein. Aussensportanlagen (Sportplätze, Hartplätze) gehören entweder zu Schularealen oder fallen nicht unter den Begriff Spielwiese und somit nicht unter Art. 12 .
Welche Zeiten gelten für Vereinstrainings auf dem Schulareal?	Es gilt das separate Reglement für die Benutzung der Schulanlagen durch Dritte . Trainings und Anlässe sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22:30 Uhr geschlossen werden können. Ab 22:00 Uhr muss die Nachtruhe eingehalten werden.

Frage	Antwort der Gemeinde / Relevante Bestimmung
Gilt die Regelung für Spielwiesen (bis 21:00 Uhr) für alle?	Die Regelung in Art. 12 richtet sich primär an übrige Drittpersonen (z.B. Jugendliche und weitere Privatpersonen), nicht an organisierte Vereine auf den Sportanlagen.

2. Gastwirtschaften, Veranstaltungen und Ausnahmen (Art. 8, 15)

Frage	Antwort der Gemeinde
Gilt die Regelung für Gartenwirtschaften (Rücksichtnahme ab 22:00 Uhr, Art. 8) auch für Festwirtschaften an Anlässen?	Ja , die Nachtruhe gilt generell und somit auch für Festwirtschaften.
Wird die Nachtruhe für eine Festwirtschaft automatisch mit der Bewilligung des Anlasses aufgehoben?	Nein . Ausnahmen von der Nachtruhe (nach 22:00 Uhr) müssen explizit mit der Gesuchseinreichung zum jeweiligen Festwirtschaftspatent beantragt werden.
Heisst der Satz in Art. 15 ("Lautsprecher dürfen in Sportanlagen nur mit Bewilligung betrieben werden"), dass grundsätzlich keine Lautsprecher auf Sportanlagen erlaubt sind?	Grundsätzlich ja . Für die Verwendung von Lautsprecheranlagen (z.B. Musik für Gymnastik, Durchsagen beim Fussball) muss tatsächlich ein Gesuch um Ausnahmebewilligung beim Gemeinderat eingereicht werden. Der Gemeinderat stellt die Erteilung einer Ausnahmebewilligung an alle Ortsvereine grundsätzlich in Aussicht.
Kann ein Turnverein, der auf Musik angewiesen ist, eine langfristige Lösung erhalten?	Ja . Die Gemeinde bittet darum, ein schriftliches Gesuch einzureichen, wonach der Gemeinderat die Erteilung einer Dauer-Ausnahmebewilligung prüfen kann. Der Gemeinderat stellt die Erteilung einer Ausnahmebewilligung an alle Ortsvereine grundsätzlich in Aussicht.
Kann ein Fussballspiel (Cup) mit Verlängerung bis 22:30 Uhr gehen?	Nur mit einer Ausnahmebewilligung , da die Nachtruhe bereits um 22:00 Uhr beginnt.

3. Weitere lärmerezeugende Tätigkeiten und Strafen

Frage	Antwort der Gemeinde / Relevante Bestimmung
Wann dürfen lärmerezeugende Handwerks- oder Gartenarbeiten durchgeführt werden?	An Werktagen (Montag bis Samstag) nur von: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 20:00 Uhr (Art. 9).
Ist privates Feuerwerk oder das Zünden von Knallkörpern erlaubt?	Nein , das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist generell verboten (Art. 17).
Welche Strafen drohen bei Verstößen?	Zu widerhandlungen gegen die Kernbestimmungen werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden (Art. 19).

Grundsatzentscheid zur möglichen Einführung eines Ressortsystems

Der Gemeinderat hat im Rahmen seiner regelmässigen Überprüfung der internen Organisation die Vor- und Nachteile eines möglichen Ressortsystems diskutiert. Nach eingehender Abwägung der Argumente hat das Gremium entschieden, die Einführung eines Ressortsystems sowie die dafür vorgesehene Einsetzung einer Arbeitsgruppe vorerst nicht weiterzuverfolgen. Ziel der Diskussion war die Optimierung der Effizienz der politischen Steuerung und der strategischen Führung der Verwaltung. Der Gemeinderat kam zum Schluss, dass die aktuelle Organisationsform, die stark auf dem Kollegialprinzip basiert, die besten Voraussetzungen für die Steuerung der Gemeinde Sennwald bietet. Die Führung des Gemeinderates wird weiterhin über das bestehende Organisations- und Kompetenzreglement sowie die klar definierten Zuständigkeiten des Präsidiums und der Verwaltung sichergestellt. Der Gemeinderat wird die Entwicklung der Gemeindegeschäfte und die organisatorische Struktur jedoch weiterhin periodisch überprüfen.

Sondernutzungsplan Haager Entsumpfungsgraben

Der Gemeinderat Sennwald lädt die Bevölkerung ein, zum folgenden Planerlass im Rahmen der Mitwirkung Stellung zu nehmen:

Sondernutzungsplan Haager Entsumpfungsgraben, Abschnitt GN10 km 0.000 bis km 3.269 Festlegung Gewässerraum

Nach Art. 34 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1, abgekürzt PBG) werden beim Erlass von Nutzungsplänen nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig angehört (Abs. 1) und die zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung (Abs. 2).

Die Projektunterlagen sind vom **01. Dezember 2025 bis 30. Dezember 2025** auf der E-Mitwirkungsplattform sowie auf dem Bauamt der Gemeinde Sennwald einsehbar. Während der Mitwirkungsfrist können Stellungnahmen vorzugsweise über die E-Mitwirkungsplattform oder schriftlich bei der Gemeinderatskanzlei eingereicht werden.

Danke und alles Gute

Das sind die letzten Ratsverhandlungen in diesem bald zu Ende gehenden Jahr. Gemeinderat und Personal bedanken sich für das Interesse daran, für die gute Zusammenarbeit und für das bisweilen notwendige Verständnis. Wir wünschen Ihnen alles Gute im neuen Jahr und hoffen, dass Sie nun ein paar schöne, ruhige und auch besinnliche Feiertage verbringen können.



Foto: Elisa Fausch

Arbeitsvergaben

- Fuss- und Veloverkehrsbrücke Sennwald-Ruggell – Vergabe Bauherrenunterstützung für das Vor- und Bauprojekt, Casutt Wyrsch Zwicky AG, dipl. Bauingenieure und Planer, Jürg Thöny, Silisweg 10, 7310 Bad Ragaz, freihändiges Verfahren.

Bauwesen

Baubewilligungen im ordentlichen Verfahren

- Preisig Andreas, Frümsen Vorbescheid: Abbruch Wohnhaus Assek Nr. 1087 mit Wiederaufbau als Wohnhaus mit Einliegerwohnung (Standortverschiebung) auf Parz. 2743, Erlenstrasse 6, 9467 Frümsen.
- Kunz Nico und Kayleigh, Haag und Buchegger Ruben und Eva-Maria, Vaduz, Neubau von 2 EFH Assek. Nr. 4313 und 4314 mit Carport und Luft-Wasser Wärmepumpe sowie Grundwasserabsenkung auf Parz. Nr. 56, Nordstrasse 1 und 1a, 9469 Haag
- Hagmann Bruno, Sax, Ergänzung von überdachten Futterplätzen und Liegeboxen beim Stall Assek. Nr. 3276 auf Parz. Nr. 4074, Schortestrasse, 9468 Sax.

Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren

- HRS Real Estate AG, Walzmühlestrasse 48, 8500 Frauenfeld, Projektänderung zu BG-Nr. 157-2022, Neubau VAT Innovation Center mit Tiefgarage und Wärmepumpe (Grundwassernutzung) sowie Grundwasserabsenkung, Änderungen: Div. Abweichungen im Grundriss, Schnitt- und Fassaden während der Ausführung (nachträgliches Revisionsgesuch), Rütistrasse 4, 9469 Haag.
- Wolf Storen AG, Simon Frick-Strasse 1, 9466 Sennwald, Beleuchtete Reklame auf dem Erweiterungsbau (nachträgliche Baueingabe) und Richtungsanpassung best. Reklame beim Fabrikationsgebäude, Simon Frick-Strasse 1, 9466 Sennwald.
- Johannes Martin Aebi, Popers 21, FL-9493 Mauren, Installation PV-Anlage (keine kompakte Fläche), Bachweg 4, 9466 Sennwald.

Übrige Bewilligungen

- Musikgesellschaft Sennwald; Lottomatch vom 18. Januar 2026, Musikheim, Sennwald
- Musikgesellschaft Sennwald; Musikunterhaltung vom 27. und 28. Februar 2026, Mehrzweckhalle Zil, Sennwald
- Musikgesellschaft Sennwald; Platzkonzerte am 16. Juni 2026, 23. Juni 2026, 30. Juni 2026, 25. August 2026 und 01. September 2026, alle fünf Dörfer in Sennwald

Frümsen, 16.12.2025 / pc

- per E-Mail an**
- Redaktion W&O (redaktion@wundo.ch)
 - Radio FM1 (redaktion@radiofm1.ch)
 - Wirtschafts-Wochenzeitung Vaduzer Medienhaus (redaktion@wirtschaftregional.li)
 - rokomm@deep.ch
 - Rheintaler Bote (info@rheintaler-bote.ch)
 - ostschweiz@srf.ch
 - redaktion@werdenberger.com
 - Nau media AG (gemeindenews@nau.ch)

- per E-Mail z Kan

- Gemeinderäte
- GPK- Mitglieder
- Verwaltungsangestellte